

WIENER BÖRSEKAMMER

Wipplingerstraße 34
A-1011 Wien

Telefon: (0222) 53 499-0

Telex: 3222880 wbka

Telegramme: Börsekkammer, Wien

Stock Exchange, Wien

Wien, am 14. Juli 1987

Herrn Präsident
des Nationalrates
Mag. Leopold GratzDr. Karl Renner-Ring 3
1017 WienBetrifft GESETZENTWURF
Zl. 34 - GE 984

Datum: 17. JULI 1987

Verteilt 22. Juli 1987 Hoff

Sehr geehrter Herr Präsident!

Dr. Pöhlauer

In der Beilage erlaubt sich die Wiener Börsekkammer, 25
Abzüge der Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Investmentfondsgesetz und das Depotgesetz ge-
ändert werden sollen, zu übermitteln.

Mit vorzüglicher Hochachtung

WIENER BÖRSEKAMMER

Dkfm. Wagner Präsident Dr. Neutenberg Generalsekretär



WIENER BÖRSEKAMMER

Wipplingerstraße 34

A-1011 Wien

Telefon: (0222) 53 499-0

Teletex: 3222880 wbka

Telex: BörseKammer, Wien

Stock Exchange, Wien

Bundesministerium
für Finanzen

Wien, am 14. Juli 1987

W i e n

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Investmentfondsgesetz und das Depotgesetz geändert werden sollen

Die Wiener BörseKammer dankt für die Übersendung des Gesetzesentwurfes samt Erläuterungen und erlaubt sich wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Investmentfondsgesetz 1963

Zu § 5 Abs. 2, 2. Satz:

Die Unterschrift eines Kontrollbeamten auf der Urkunde ist außer für das Investmentzertifikat für kein Wertpapier, das zu den Massenpapieren zählt, zwingend vorgesehen. Das ist mit dem Ziel der Novelle (Kostenersparnis für Banken im Wertpapierbereich) nicht vereinbar. Der durch die Kontrollunterschrift erzielte Fälschungsschutz ist unerheblich und durch eine moderne drucktechnische Ausstattung kostengünstiger zu erreichen. Auch die laufende Ausgabe der Zertifikate rechtfertigt diese Bestimmung nicht. Auch andere "Dauerremissionen" wie Pfand- und Kommunalbriefe werden ebenfalls ohne Kontrollunterschrift ausgegeben. Auch für Aktien ist diese nur fakultativ (arg. § 13 Aktiengesetz).

Zu § 20 Abs. 3, Z. 1 und 2:

In diesen Bestimmungen wird der Begriff des "anerkannten Wertpapiermarktes" erstmals in einem österreichischen Gesetz im formellen Sinn verwendet. Lediglich in den Erläuterungen wird auf Kundmachung DE 1/87 der Oesterreichischen National-

bank verwiesen, in der dieser Begriff überhaupt erstmals verwendet, jedoch ausführlich definiert wird. Da der Ausdruck "anerkannter Wertpapiermarkt" nicht allgemein verständlich und für sich allein wenig aussagekräftig ist, sollte die Definition der Kundmachung vollinhaltlich in das Gesetz aufgenommen werden.

Zu § 24:

Die Bestimmungen über die Börsenumsatzsteuer gehören in das Kapitalverkehrsteuergesetz und sind im Investmentfondsgesetz rechtssystematisch fehl am Platz. Da die Aufhebung dieser Steuer ohnedies erwogen wird, könnte mit der Aufhebung des § 24 ein Anfang gesetzt werden.

2. Depotgesetz 1969

Zu § 2 Abs. 2:

Wertpapiere, die zur Sammelverwahrung nicht geeignet sind, müssen auf jeden Fall in Sonderverwahrung genommen werden. Daher wäre in Abs. 2 als 2. Satz einzufügen: "Einer solchen Erklärung bedarf es nicht, wenn die Wertpapiere nicht zur Sammelverwahrung geeignet sind."

Zu § 4 Abs. 3:

Der einleitende Halbsatz "... falls der Hinterleger ..." sollte entfallen. Die Erläuterungen zum Entwurf geben keine Begründung für seine Aufnahme in den bisherigen Abs. 3 des § 4 an. In beiden in dieser Bestimmung geregelten Fällen wird der Hinterleger Miteigentümer an einem Sammelbestand. Daher scheint es auch aus Gründen des Konsumentenschutzes nicht geboten, diese Ablehnungsmöglichkeit ausdrücklich im Gesetz zu verankern.

Zu § 11 Abs. 1:

Diese Bestimmung ist unklar. Der Begriff des "Hinterlegers" wird offenbar durch den des "Wertpapierkontos" ersetzt. Wird der Name des Hinterlegers nicht mehr festge-

halten? Wenn ja, warum nicht mehr im Verwaltungsbuch? Mit den sonstigen Fällen des § 12 haben die Regelungen für das Verwaltungsbuch nichts zu tun. Der Hinweis in den Erläuterungen auf eine Interpretation des § 12 übersieht, daß § 11 in dieser Bestimmung nicht angeführt und daher auch nicht sinngemäß anwendbar ist.

Zu § 13 bis § 19:

Diese Bestimmungen regeln die Einkaufskommission. Durch die Novelle soll die Sammelverwahrung zum Regelfall der Verwahrung werden. Es wäre nur konsequent, die Erfüllung durch Übertragung von Miteigentum am Sammelbestand zum Regelfall der Erfüllung des Kommissionsgeschäftes zu machen. Eine Eigentumsübertragung an Einzelstücken durch Übersendung des Stückeverzeichnisses hätte nur auf ausdrückliche und schriftliche Erklärung des Kommittenten zu erfolgen (analog § 2 Abs. 2 neu). Die oben angeführten Paragraphen wären neu zu fassen.

§ 17 Abs. 1 neu steht mit dem Grundgedanken der Novelle - Sammelverwahrung als Regel, Sonderverwahrung von Einzelstücken nur auf ausdrückliches Verlangen - im Widerspruch und vereitelt teilweise das angestrebte Ziel.

Durch den letzten Halbsatz, wonach die Ermächtigung in Form von Allgemeinen Geschäftsbedingungen genügt, wird das Formerfordernis des § 2 Abs. 2 neu (ausdrücklich und schriftlich) zwar abgeschwächt, dies ändert jedoch nichts an der grundsätzlichen Systemwidrigkeit. Weiters ist das Anführen einer ausdrücklichen und schriftlichen Ermächtigung am Beginn des § 17 Abs. 1 überflüssig und verwirrend. Schon auf Grund eines Größenschlusses ist es klar, daß auch eine ausdrückliche und schriftliche Ermächtigung ausreicht, wenn sogar die Ermächtigung in Allgemeinen Geschäftsbedingungen das Formerfordernis erfüllt.

Zu § 24 lit. b:

Diese Bestimmung sollte auf alle Arten von Wertpapieren im Sinne des § 1 Depotgesetz ausgedehnt werden, also insbesondere auch auf Aktien und Partizipationsscheine. In

Österreich ist der urkundenlose Wertpapierverkehr hervorragend organisiert. Schuldverschreibungen werden weitgehend nicht mehr gedruckt. Auch bei Aktien bestünde dann die Möglichkeit, keine Stücke mehr auszudrucken. Die Kostenersparnis für die Emittenten, den Wertpapierhandel und die Wertpapierkunden wäre beträchtlich. Auch in anderen europäischen Ländern (z.B. Frankreich) wurden alle Arten von Wertpapierurkunden abgeschafft. Der Zug geht international eindeutig zu "Wertschriften", wie der allgemeine Teil der Erläuterungen zum Investmentfondsgesetz zutreffend feststellt.

Durch die Aufnahme der Investmentzertifikate in § 24 lit. b wäre es möglich, z.B. die Zertifikate eines Aktienfonds nur durch Sammelurkunden darzustellen, nicht aber die in dem Fonds enthaltenen Aktien selbst. Diese unterschiedliche Behandlung läßt sich sachlich nicht begründen.

Hinsichtlich der Partizipationsscheine führen die Erläuterungen aus, daß diese vom § 24 lit. b erfaßt werden, wenn sie als Schuldverschreibungen qualifiziert werden. Damit bleibt diese für den Wertpapierverkehr nun sehr aktuelle Frage im Gesetzestext und in den Erläuterungen offen. Es wird zwar die Meinung vertreten, daß Partizipationsscheine Schuldverschreibungen seien und dies u.a. aus § 12 Abs. 8 KWG abgeleitet. Auch wurden bereits Partizipationsscheine nach diesem Gesetz, die nur durch Sammelurkunden vertreten werden, begeben. Da auf Partizipationscheine jedoch auch aktienrechtliche Bestimmungen analog angewendet werden, ist ihr Schuldverschreibungscharakter nicht völlig eindeutig. Daher wäre es angezeigt, sie in § 24 lit. b ausdrücklich anzuführen, sofern nicht die oben beschriebene generelle Regelung in diese Gesetzesbestimmung aufgenommen wird.

Zu § 25 und 26:

Das Depotgesetz in seiner neuen Fassung sieht keine Bescheide mehr vor. Daher erübrigen sich Bestimmungen über deren Vollstreckung oder Strafbestimmung für deren Verletzung.

###

**25 Abzüge dieser Stellungnahme wurden dem Präsidenten
des Nationalrates zugeleitet.**

WIENER BÖRSEKAMMER

Dkfm. Wagner e.h. Dr. Neuteufel e.h.

**Dkfm. Wagner Dr. Neuteufel
Präsident Generalsekretär**